

Die sozialdemokratische Frauenbewegung in der Schweiz

Autor(en): **Gilomen-Hulliger, Rosa**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **10 (1930-1931)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-330653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die sozialdemokratische Frauenbewegung in der Schweiz.

Von Rosa Gilomen-Hulliger.

Aus dem Parteiprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ergibt sich, daß sie als Mitglieder sowohl Männer wie Frauen aufnimmt. Ausdrücklich bemerkt wird dies zwar nirgends. Da aber in § 1 der Statuten steht: «Die Grundlage der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz bilden die lokalen sozialdemokratischen Organisationen» und nach § 12 diese lokalen Parteiorganisationen aus «Personen», also Männern und Frauen, bestehen, ist ohne weiteres klar, daß die Frauen in der Sozialdemokratischen Partei als gleichberechtigt gelten müssen. Dies ergibt sich übrigens schon aus der Prinzipienklärung, Punkt 8, «Frau, Ehe, Erziehung zum Sozialismus». Es ergibt sich auch aus dem Arbeitsprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, Punkt 2: «Gleichheit und Gleichstellung der Bürger». Die Gleichberechtigung innerhalb unserer Partei resultiert auch daraus, daß nach § 7 auch Genossinnen im Parteivorstand vertreten sein müssen und ebenso nach § 10 auch in der Geschäftsleitung.

Zudem werden aber die sozialdemokratischen Frauen, ähnlich den Jugendlichen, nach § 19 noch zu einer besonderen Organisation zusammengefaßt: den Frauengruppen. Es wird da den lokalen Parteiorganisationen direkt zur Pflicht gemacht, in ihrem Rahmen besondere Frauengruppen zu bilden, die zur Förderung der Agitation unter den Arbeiterinnen gesonderte Zusammenkünfte und Versammlungen abhalten.

Ferner heißt es in § 19: «Zur Unterstützung und Vereinheitlichung der Bestrebungen der lokalen Frauengruppen wählt die Geschäftsleitung auf Vorschlag der Frauengruppe der Vorortssektion eine zentrale Frauenagitationskommission, der die weiblichen Mitglieder der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören. Neben der Agitationsarbeit und den Beziehungen zu den lokalen Frauengruppen sorgt die Agitationskommission für die Verbindung mit der Geschäftsleitung sowie mit der internationalen Organisation sozialistischer Frauen und führt den Frauentag durch.»

Die Zentrale Frauenagitationskommission besteht gegenwärtig aus 7 Mitgliedern. Naturgemäß wird die Hauptarbeit von der Präsidentin geleistet. Sie erhält dafür eine bescheidene Entschädigung von der Gesamtpartei. Diese ist in der Kommission vertreten durch den Parteisekretär und ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung. Die Kommission kommt regelmäßig vierteljährlich zusammen und nimmt Stellung zu der Arbeit der Präsidentin, unterstützt sie vor allem auch in ihrer Arbeit innerhalb der internationalen sozialistischen Frauenorganisation. Die

Frauenagitationskommission bestimmt auch die eventuellen Beziehungen zu den bürgerlichen Frauenorganisationen und allfällige gemeinsame Aktionen mit diesen.

Die Hauptarbeit der Präsidentin besteht darin, die *Agitation unter den Frauen* mit allen Mitteln zu fördern. Darum muß sie

1. beständig Fühlung haben mit den einzelnen Frauengruppen durch das Mittel der Korrespondenz, durch das Mitteilungsblatt, die Jahresberichte und die persönliche Fühlungnahme;
2. die Frauengruppen zentral sammeln durch Konferenzen und die Trefftoure;
3. die internationale Verbindung schaffen, die internationale Solidarität unter den sozialistischen Frauen pflegen. Dazu eignet sich als hervorragendes Mittel der internationale Frauentag, dessen alljährliche Durchführung eine weitere wesentliche Aufgabe der Präsidentin ist.

Die Durchführung dieses internationalen Frauentages wurde beschlossen im Jahre 1910 von der zweiten internationalen sozialistischen Frauenkonferenz in Kopenhagen. Er bezweckt vor allem die Schaffung und Förderung der Gleichberechtigung der Frau, die ja durch das Parteiprogramm aller Länder der Sozialistischen Arbeiterinternationale anerkannt sind.

4. Um die Arbeiterfrau politisch zu erziehen, zu schulen, regt die Präsidentin besondere Kurse an. Eine besondere Frauenpresse, Kampfschriften usw. dienen ebenfalls der Aufklärung unserer Frauen.
5. Selbstverständlich ist es Pflicht der Zentralen Frauenagitationskommission, spezielle Frauenforderungen, wie die der Mutterschaftsversicherung, der Rechte des außerehelichen Kindes, die Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe, Schaffung von Eheberatungsstellen usw. zu postulieren und für ihre Annahme zu arbeiten.

Die Frauengruppe. Gegenwärtig sind in 66 Frauengruppen gut 3000 Frauen politisch organisiert. Eine kleine Zahl von Frauen ist zudem der Partei direkt angeschlossen, ohne in den Frauengruppen mitzuarbeiten. Eine Anzahl Frauengruppen bestehen zufolge der Ungunst der örtlichen Verhältnisse nur noch dem Namen nach.

Das Hauptkontingent der sozialistischen Frauen haben wir im Kanton Zürich, nämlich etwas mehr als ein Drittel aller politisch organisierten Frauen. Bern, mit der ungefähr gleichen Zahl von Parteimitgliedern, hat nur etwas mehr als die Hälfte von Zürich, etwa 600. Die Kantone Solothurn, Aargau, Thurgau und Luzern weisen eine gute sozialistische Frauenbewegung auf. Das Durchschnittsverhältnis zur Zahl der Gesamtparteimitglieder ist 6 bis 7 Prozent. Zürich *übersteigt* den Durchschnitt um 3 Pro-

zent, Solothurn um 2½ Prozent, Thurgau sogar um 4 Prozent, während Bern 2 Prozent *unter* dem Durchschnitt ist und Basel sogar 3 Prozent.

In den Kantonen Zürich und Bern besteht auch eine kantonale Frauenagitationskommission, die durch kantonale Konferenzen ihre Frauengruppen sammelt. Auch Solothurn hat einen kantonalen Zusammenschluß im sogenannten Proletarischen Frauenbund.

Die Werbung der Frauen ist natürlich auch bedingt durch die finanziellen Verpflichtungen. Der Beitrag der Frau soll mindestens so viel betragen, als die Parteimitgliedschaft der Gesamtpartei bezahlt. Am besten und einfachsten ist es, wenn die weiblichen Parteimitglieder genau den gleichen Mitgliederbeitrag zahlen wie die Genossen. Auch sollte der Einzug durch die Mitgliedschaft erfolgen.

Als unstatthaft und statutenwidrig muß es gelten, sozialistische Frauengruppen außerhalb der Partei führen zu wollen. Die Frage, ob eine sozialistische Frauengruppe als Parteimitgliedschaft ihre Berechtigung habe, ist noch nicht erledigt. Genf, das als einzige Frauengruppe sich diese Ausnahme leistet, arbeitet sowohl in der Partei wie in der sozialistischen Frauenbewegung stets eifrig mit.

Das Verhältnis der Frauengruppen zur Gesamtpartei. Aus meinen Ausführungen sollte sich ergeben, daß das Verhältnis der sozialistischen Frauenbewegung zur Gesamtpartei ein sehr enges und gutes sein dürfte. Daß dies nicht in dem Maße der Fall ist, wie die Voraussetzungen dazu schließen lassen, ergibt sich schon allein aus der geringen Zahl der organisierten Frauen, die in keinem Verhältnis steht zu den Voraussetzungen.

In einem einzigen Kanton, nämlich im Kanton Aargau, ist in letzter Zeit ein steter Aufstieg der sozialistischen Frauenbewegung zu beobachten. So sind im Winter 1930/31 bis zum Februar allein 100 Frauen als Parteimitglieder gewonnen worden. Auch hat dieser Kanton im letzten Jahr zu den bestehenden fünf Frauengruppen vier neue gegründet, die alle sofort durch außerordentliche Agitationstätigkeit sich bemerkbar machten. Dazu ist zu sagen, daß ohne Zweifel die Presse bei dieser erfreulichen Parteiarbeit eine große Rolle gespielt hat. Nichts wird von ihr unterlassen, was den Frauen Selbstvertrauen schaffen könnte. Immer werden sie in Aufrufen mit einbezogen oder gar noch speziell apostrophiert. Es ist dringend zu wünschen, dieses Vorgehen der aargauischen Parteipresse möchte in der ganzen Schweiz Nachahmung finden.

Meine Ausführungen zu der sozialistischen Frauenbewegung in der Schweiz habe ich damit begonnen, daß ich ihre Verankerung in den Parteistatuten aufzeigte. Im Gegensatz dazu herrscht unter vielen Parteigenossen, leider auch noch bei Genossinnen, die Auffassung, es genüge, wenn die Frauen einfach

in die Partei einträten. Ein besonderer Zusammenschluß der Frauen sei nicht nötig. Die Erfahrung zeigt aber, daß eine Agitation unter den Frauen nur dann von Erfolg begleitet ist, *wenn sie von Frauengruppen ausgeht*. Dies beweisen positiv die Kantone Zürich mit 16 Frauengruppen und prozentual der größten Anzahl Frauen und Bern mit 15 Frauengruppen und der zweitgrößten Anzahl Frauen und neuerdings vor allem der Kanton Aargau. Daß ohne Frauengruppen eine Werbung unter den Frauen wirkungslos oder doch gering ist, zeigen am besten die welschen Kantone. Einzig Genf hat eine rührige Frauengruppe. Waadt und Neuenburg und der welsche bernische Jura haben nur ganz wenige weibliche Parteimitglieder und keine Frauengruppen. Dabei wird niemand wagen, zu behaupten, die welschen Frauen seien sozialistischen Ideen weniger zugänglich als die Deutsch sprechenden Frauen.

Das Verhältnis der Frauengruppen zu den Parteimitgliedschaften ist an vielen Orten ein gutes, läßt aber auch etwa zu wünschen übrig. Der Grund dazu ist meistens die Mißachtung der Frau und ihrer Arbeit. Da, wo die Genossinnen zu jeder Parteiarbeit zugezogen werden, wo man dafür sorgt, daß sie überall, wo es möglich ist, in den Vorständen und auch in den Behörden vertreten sind, ist ein ideales, kameradschaftliches Verhältnis zu beobachten zwischen Parteimitgliedschaft und Frauengruppe. Beide spornen einander gegenseitig an. Wenn ein Parteipräsident auch die Hauptversammlung der Genossinnen besucht, ihnen dabei das besondere Lob spendet, daß sie eigentlich in Parteiarbeit noch mehr tätig seien als die Genossen, indem sie noch in der Frauengruppe für die sozialistischen Ideen arbeiteten, dann ist es natürlich zu verstehen, daß diese Genossinnen sich auch an der Hauptversammlung der Parteimitgliedschaft hervortaten durch eine prozentual größere Beteiligung als die der Genossen.

Das Zusammenarbeiten von Mann und Frau bei kulturellen Bestrebungen wirkt ebenfalls fördernd für die Frauenbewegung, wofür wiederum unsere aargauischen Genossinnen und Genossen das Beispiel bieten.

Unsere Agitation unter den Frauen wird eher von Erfolg begleitet sein, wenn wir die Frauen durch aktuelle Probleme und Postulate begeistern können. Gerade dazu haben wir aber die Unterstützung der Genossen nötig. Sie kennen die Gesetze und ihre Mängel. Sie kennen auch die wirtschaftlichen Fragen besser und können uns wertvolle Anregungen geben. Darum sind wir dazu gekommen, die Mitarbeit in den Fraktionen zu fordern, zum Teil mit negativem Erfolge. Unsere Frauenbewegung leidet auch unter dem Mangel an Parteifunktionärinnen, das heißt Genossinnen, die fähig sind, durch Vorträge, Kurse usw. tätig mitzuhelfen. Auch hier wird es nicht zu umgehen sein, den Frauen mehr als bis dahin entgegenzukommen. In sehr ver-

dankenswerter Weise verhilft uns die Arbeiterbildungszentrale für den Sommer 1931 zum ersten *Arbeiterinnen-Ferienkurs*. Der Mangel an Referentinnen zeigt sich jeweilen am stärksten, wenn der Frauentag durchgeführt werden soll.

Gewiß wird es für viele von Interesse sein, zu vernehmen, was für Frauen in die Sozialdemokratische Partei eintreten. Eine diesbezügliche Umfrage hat ergeben, daß in fast allen Frauengruppen gut die Hälfte der Genossinnen beruflich tätig sind, das heißt meistens doppelberuflich, indem sie als Hausfrau noch einer Erwerbsarbeit nachgehen. Sehr viele sind Wäscherin und Putzerin, auch Schneiderin. Einige Frauengruppen weisen gut ein Drittel Fabrik- und Industriearbeiterinnen auf. Eine einzige Frauengruppe rekrutiert sich aus Genossinnen, die alle auch gewerkschaftlich organisiert sind. Gering ist die Kategorie von verheirateten Genossinnen, die nicht auch als Hausfrauen tätig sind. An ledigen Genossinnen haben wir jedenfalls keinen großen Prozentsatz zu verzeichnen. Es kommt vor, daß Mutter und Tochter zusammen in der Frauengruppe sind, meistens aber dürfen wir zufrieden sein, wenn die Töchter der Genossinnen wenigstens die Arbeitersportbewegung mitmachen.

Es hält sehr schwer, unter den Fabrik- und Industriearbeiterinnen zu agitieren. Am schwersten zu gewinnen ist die Kategorie der Verkäuferinnen, der Bürolistinnen und Beamtinnen. Und doch sind wohl die Mehrzahl unter ihnen Kinder von Lohnarbeitern.

Das zeigt uns sozialistischen Frauen, daß wir immer wieder die Mütter zu gewinnen suchen müssen, daß wir der Kinderfreundebewegung und der sozialistischen Jugendbewegung Beachtung schenken müssen.

Hier möchte ich eine kritische Bemerkung anbringen zu § 19 unserer Statuten. Es sollte da nicht heißen: «Agitation unter den Arbeiterinnen», sondern einfach unter den Frauen. Denn unter «Arbeiterinnen» versteht man doch gemeinhin Fabrikarbeiterinnen, Industriearbeiterinnen usw. Es wird also hier über den Rahmen der politischen Partei hinaus den sozialdemokratischen Frauen zugemutet, ihre Agitation in das Gebiet der Gewerkschaften zu tragen. Unser Verhältnis zu den Gewerkschaften ist aber laut Parteiprogramm nur in den Richtlinien festgelegt in dem Sinne, daß der politische Kampf der Arbeiterschaft seine notwendige Ergänzung finde in der gewerkschaftlichen Organisation. Von einer Agitation der Gesamtpartei innerhalb der Gewerkschaften steht nirgends etwas geschrieben. In der Praxis ist es ja auch so, daß die Gewerkschaften zuerst den Zusammenschluß der Arbeiterschaft brachten. Der politische Zusammenschluß ergab sich daraus als Notwendigkeit.

Der erwähnte Passus kann nur so verstanden werden: Politisch könnt ihr Frauen ja sowieso nichts machen, weil ihr ohne politische Rechte seid, also arbeitet wenigstens für den ge-

werkschaftlichen Zusammenschluß der Frauen. Das ist aber, die Praxis hat es ergeben, einfach unmöglich, wenn nicht die führenden Frauen der Frauenagitation auch mit den Gewerkschaften in engster Fühlung stehen. Eine Adelheid Popp will sich aber in der Schweiz nicht finden. Der erwähnte Passus des Statuts sollte deshalb dahin geändert werden, daß es heißt: «Zur Förderung der Agitation unter den Frauen». Selbstverständlich werden wir immer auch die Fabrik- und Industriearbeiterinnen zu erfassen suchen, ob sie gewerkschaftlich organisiert seien oder nicht.

Die Kontrolle über die Mitgliederzahl der sozialdemokratischen Frauen war bis dahin nicht leicht und an Hand der Jahresberichte unvollständig. Die Zentrale Frauenagitationskommission hat deshalb beschlossen, für das Jahr 1932 eigene Parteimarken einzuführen.

Zum Schlusse möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ein wesentliches Verdienst an der Agitation unter den Frauen auch unserem Preßorgan, dem «Frauenrecht», zukommt. Schon der Umstand, daß es doppelt so viel Frauen erreicht, als wir weibliche Parteimitglieder haben, ist für unsere Agitation günstig. Nach § 19 der Parteistatuten wäre es eigentlich Aufgabe der Partei gewesen, die Herausgabe eines speziellen Parteiorgans der Frauen zu ermöglichen. Eine Genossenschaft, die Preßunion «Frauenrecht», hat im Jahre 1929 das Erscheinen unserer Frauenzeitung zustande gebracht. Die Genossenschaftler sind aber Genossinnen und Genossen, Parteisektionen und Gewerkschaften, so daß die Zeitung doch unter der Obhut der Arbeiterschaft steht. Die Zentrale Frauenagitationskommission befindet sich in enger Beziehung zum Vorstand der Preßunion «Frauenrecht», indem ihre Präsidentin auch das Präsidium dieses Vorstandes führt und zudem noch ein weiteres Mitglied der ZFAK. demselben angehört.

In allen Ländern der Sozialistischen Arbeiterinternationale bestehen besondere sozialistische Frauenorganisationen. Am schwächsten sind sie da, wo das Frauenstimm- und -wahlrecht den Frauen noch vorenthalten ist. Diese Ausnahme wird sich aber sehr bald auf die Schweiz allein reduzieren. An unsern Genossen ist es, uns in jeder Beziehung zu unterstützen, damit sich unsere Agitation unter den Frauen in der Zukunft machtvoll entfalten kann.

Bebel sagt: «Die Frau muß, um rascher zum Ziele zu kommen, sich nach Bundesgenossen umsehen.»

Mitgliederbewegung 1929 und, wo bekannt, auch 1930.

<i>Kanton</i>	<i>Parteimitglieder</i>	<i>weibl. Parteimitglieder</i>
Aargau	2634	166 (1930 = 321)
Appenzell	63	6
Basel-Stadt	1164	44 (1930 = 73)
Basel-Land	734	12

Kanton	Parteimitglieder	weibl. Parteimitglieder
Bern	11832	560 (1930 = 697)
Freiburg	306	12
Genf	1100	49
Glarus	208	2
Graubünden	352	26
Luzern	1570	114 (1930 = 121)
Neuenburg	2389	43
Schaffhausen	273	9
Solothurn	2226	195 (1930 = 252)
St. Gallen	2166	80 (1930 = 116)
Thurgau	1112	121 (1930 = 151)
Uri	242	26
Waadt	1185	30
Wallis	453	1
Zürich	11860	1119 (1930 = 1207)

Total 2615 weibliche Mitglieder.

1930 bekannt: 3154.

Zunahme pro 1930 = 539.

Wer ist «Arbeiter» und «Angestellter» im Sinne des KUVG.?

Von M. Silberroth, Davos.

Art. 60 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG.) enthält eine Aufzählung aller bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Suval) versicherten, in der Schweiz beschäftigten *Angestellten* und *Arbeiter*. Das Gesetz definiert die Begriffe «Angestellter» und «Arbeiter» nicht. Obschon Art. 24 der Verordnung I zur Unfallversicherung, abgeändert durch die Verordnung I^{bis} vom 20. August 1920, diese Begriffe zu umschreiben versucht, stößt die Rechtsprechung nicht selten auf Schwierigkeiten, deren Lösung gar nicht so einfach ist.

Bevor wir die neue Verordnung wiedergeben, soll an zwei Beispielen zunächst einmal der Sachverhalt illustriert werden, der hier zur Diskussion gestellt ist.

Fall 1. Der Fuhrknecht Bührer stand im Dienste einer Witwe Seiler, die für die Vereinigten Ziegelfabriken Thayngen den Transport von Lehm aus einer diesen gehörenden Lehmgrube in Lohn nach den Fabriken übernommen hatte. Am 11. Dezember 1902 fiel eine Lehmwand von etwa drei Meter zusammen und erschlug den mit Aufladen beschäftigten Bührer. Seine Erben belangten die Fabriken aus Haftpflicht auf Schadenersatz. Das Obergericht Schaffhausen und das Bundesgericht hießen die Klage grundsätzlich gut; der Einwand der Beklagten, Bührer hätte nicht in ihrem, sondern im Dienste von Witwe Seiler gestanden,